

MITTEILUNGSBLATT
der Privaten Pädagogischen Hochschule
Stiftung Burgenland

Studienjahr 2017/18

Ausgegeben am 3. 9. 2018

Nr. 07

Erste Wahlkundmachung
zur Wahl der Vertreter bzw. Vertreterinnen
des Lehrpersonals und des Verwaltungspersonals im
Hochschulkollegium

Für das Rektorat:

Weisz

Impressum:

Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller:

Private Pädagogische Hochschule Burgenland, Thomas Alva Edison-Straße 1, 7000 Eisenstadt

Internet: www.ph-burgenland.at

Erste Wahlkundmachung zur Wahl der Vertreter bzw. Vertreterinnen des Lehrpersonals und des Verwaltungspersonals im Hochschulkollegium

1. Auszug aus der Wahlordnung:

§ 2 Allgemeine Bestimmung

(1) Gemäß § 17 Abs. 2 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. besteht das Hochschulkollegium aus elf Mitgliedern, und zwar aus

- sechs Vertretern bzw. Vertreterinnen des Lehrpersonals aus dem Kreis der Lehrpersonen gemäß § 18 Abs. 1 Z 1 und 2, auch in der Funktion von Leitern und Leiterinnen von Organisationseinheiten der PH Burgenland
- drei Vertretern bzw. Vertreterinnen der Hochschülerinnen und Hochschülerschaft bzw. der Hochschulvertretung der PH Burgenland und
- zwei Vertretern bzw. Vertreterinnen des Verwaltungspersonals der PH Burgenland

(2) Die aus dem Kreis der Lehrenden bzw. dem Kreis des Verwaltungspersonals zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder des Hochschulkollegiums sind in gleicher, unmittelbarer, geheimer und persönlicher Wahl zu wählen.

(3) Die Funktionsperiode des Hochschulkollegiums beträgt lt. § 17 Abs. 4 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. drei Studienjahre. Diese Funktionsperiode des Hochschulkollegiums beginnt mit dem 01. Oktober 2018 und endet am 30. September 2021.

(4) Der Rektor/die Rektorin hat die Wahl zum Hochschulkollegium so rechtzeitig durch eine erste und zweite Wahlkundmachung auszuschreiben, dass eine lückenlose Fortführung der Geschäfte durch das neu bestellte Hochschulkollegium gewährleistet ist.

(5) Nach einem allfälligen vorzeitigen Rücktritt aller gewählten Mitglieder des Hochschulkollegiums sowie deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen haben die bisherigen Mitglieder bzw. deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen die Geschäfte bis zur Konstituierung des neu bestellten Hochschulkollegiums fortzuführen.

§ 3 Wahlrecht

(1) Für die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Hochschulkollegiums aus dem Kreis der Lehrpersonen sind alle Hochschullehrpersonen aktiv und passiv wahlberechtigt, die zum Zeitpunkt der Wahlkundmachung (Stichtag) dem Lehrpersonal gemäß § 18 Abs. 1 Z 1 und 2 Hochschulgesetz 2005 der PH Burgenland angehören. Für die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Hochschulkollegiums aus dem Kreis des Verwaltungspersonals sind alle Personen des Verwaltungspersonals aktiv und passiv wahlberechtigt, die zum Zeitpunkt der Wahlkundmachung dem Verwaltungspersonal angehören.

(2) Jene Lehrpersonen gem. § 18 Abs. 1 Z 1 und 2 des Hochschulgesetzes i.d.g.F., bzw. Personen des Verwaltungspersonals, die zum Zeitpunkt der Wahl karenziert oder beurlaubt sind, sind ebenfalls aktiv und passiv wahlberechtigt.

(3) Im Wähler/innenverzeichnis sind sämtliche am Stichtag aktiv und passiv Wahlberechtigte (getrennt nach Lehr- und Verwaltungspersonal) aufzunehmen. Dieses ist dem/der Vorsitzenden der Wahlkommission spätestens drei Arbeitstage

nach Ausschreibung der Wahl durch die für Personalwesen zuständige Organisationseinheit des Rektorats der PH Burgenland zur Verfügung zu stellen.

(4) Das Wähler/innenverzeichnis hat zu enthalten:

1. Akademische(r) Titel, Vor- und Zuname

2. Geburtsdatum

(5) Das von dem/der Vorsitzenden der Wahlkommission überprüfte Wähler/innenverzeichnis ist mindestens fünf Arbeitstage lang zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten aufzulegen. Während dieser Frist, spätestens aber fünf Arbeitstage vor der Wahl kann gegen das Wähler/innenverzeichnis schriftlich Einspruch beim/bei der Vorsitzenden der Wahlkommission erhoben werden. Darüber ist von der Wahlkommission spätestens zwei Arbeitstage nach Ablauf der Frist zu entscheiden. Die Entscheidung der Wahlkommission ist endgültig.

2. Stichtag für das aktive und passive Wahlrecht:

17.09.2018

3. Einsicht in das Wählerverzeichnis und eventuelle Einsprüche:

04. bis 10. 09. 2018 (Rektorat – Raum 213 – Fr. Lippl).

Einsprüche sind schriftlich beim designierten Vorsitzenden der Wahlkommission, Dr. Johann Pehofer, einzureichen.

3. Anmeldung der Kandidatur:

per E-Mail an die Rektorin bis spätestens 12.09.2018

4. Wahl des Hochschulkollegiums:

Die Wahl des Hochschulkollegiums findet im Besprechungsraum im Rektoratstrakt statt.

Wahlzeiten:

Montag, 24.9.2018 von 12:00 – 14:00 Uhr

Dienstag, 25.9.2018 von 12:30 – 14:00 Uhr

5. Konstituierende Sitzung des Hochschulkollegiums:

28.09.2018 von 14:45 Uhr bis 15:45 Uhr (Seminarraum 4)

Eisenstadt, 3. September 2018

**Mag. Dr. Sabine Weisz e.h.
Rektorin**